



Zweckverband Gäuwasserversorgung

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung

Auf Grund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 20.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23.06.1981 mit Änderungen vom 02.04.1990, 22.04.2002, 14.05.2007, 12.04.2010 und 28.04.2022 beschlossen:

Art. I:

Der § 9 Abs. 2 Nr. 4. der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„4. über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten in Anlehnung bis zur Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe.

Art. II:

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Bondorf, den 21.03.2024

gez.
Bernd Dürr
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend ge-

macht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.